

Haushaltssatzung 2021

Die Verbandsversammlung vom 26.11.2020 hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) sowie der letzten Änderung der Gemeindeordnung durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt des Zweckverbandes

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	137.800 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	200.000 Euro
der Jahresüberschuss + / Jahresfehlbetrag - auf	-62.200 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	250.600 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	200.000 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	50.600 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	50.600 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-50.600 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	250.600 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	250.600 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	50.600 Euro

§ 2 Erfolgs- und Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk

Festgesetzt werden

1. im Erfolgsplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.408.254 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.166.500 Euro
der Jahresüberschuss + / Jahresfehlbetrag - auf	241.754 Euro

2. im Vermögensplan

der Gesamtbetrag der Einnahmen auf	5.965.500 Euro
der Gesamtbetrag der Ausgaben auf	5.965.500 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite des Zweckverbandes

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen des Zweckverbandes

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Zweckverbandes

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Wasserwerk

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Wasserwerk mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Eigenbetrieb Wasserwerk auf	0 EUR
2. Kredite zur Liquiditätssicherung Eigenbetrieb Wasserwerk auf	500.000 EUR
3. Verpflichtungsermächtigungen Eigenbetrieb Wasserwerk auf	0 EUR

§ 7 Eigenkapital des Eigenbetriebes Wasserwerk

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 17.756.666,89 Euro.

Schifferstadt, 26.11.2020

gez. Christ
Verbandsvorsteher

Hinweis

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.12.2020 schriftlich angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme

vom 08.02.2021 bis 16.02.2021

während der Kernarbeitszeit montags bis donnerstages

von 8.15 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15.30 Uhr

sowie freitags von 8.15 Uhr bis 12 Uhr

im Foyer des Verwaltungsgebäudes in Schifferstadt, Am Wasserturm 2 öffentlich aus.

2. gemäß § 7 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) in Verbindung mit § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband für Wasserversorgung "Pfälzische Mittelrheingruppe" unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
3. Der Zweckverband ist schuldenfrei, Verpflichtungsermächtigungen bestehen keine, auf die entsprechenden Anlagen wird daher verzichtet.

Schifferstadt, 26.11.2020

gez. Christ
Verbandsvorsteher

5. PREISBLATT 2021

5.1. JAHRESGRUNDPREIS:

(ZVB-Wasser § 9)

Der Jahresgrundpreis deckt einen Teil der fixen Kosten und ist abhängig vom Dauerdurchfluss (Q₃) bzw. von der Nenngröße (Q_n) des Wasserzählers und beträgt jährlich:

DAUERDURCH- FLUSS (MID)	NENNGRÖSSE	BEZEICHNUNG	ohne MwSt. EURO	incl. 7 % MwSt EURO
bis Q ₃ 4	Q _n 2,5	Hauswasserzähler	48,00	51,36
Q ₃ 10	Q _n 6	Hauswasserzähler	48,00	51,36
Q ₃ 16	Q _n 10	Hauswasserzähler	84,00	89,88
Q ₃ 25	Q _n 15	Woltmannzähler	174,00	186,18
Q ₃ 63	Q _n 40	Woltmannzähler	208,00	222,56
Q ₃ 100	Q _n 60	Woltmannzähler	262,00	280,34
Q ₃ 250	Q _n 150	Woltmannzähler	408,00	436,56
Q ₃ 25/4	Q _n 15/2,5	Woltmann-Verbundzähler zzgl. Q ₃ 4 (Q _n 2,5)	392,00 48,00	419,44 51,36
Q ₃ 63/4	Q _n 40/2,5	Woltmann-Verbundzähler zzgl. Q ₃ 4 (Q _n 2,5)	502,00 48,00	537,14 51,36
Q ₃ 100/4	Q _n 60/2,5	Woltmann-Verbundzähler zzgl. Q ₃ 4 (Q _n 2,5)	612,00 48,00	654,84 51,36
Q ₃ 250/16	Q _n 150/10	Woltmann-Verbundzähler zzgl. Q ₃ 16 (Q _n 10)	896,00 84,00	958,72 89,88

Abweichend für Altrip ab Beitritt zum Verbandsgebiet:

bis Q ₃ 16	Q _n 10	Hauswasserzähler	99,96	106,96
-----------------------	-------------------	------------------	-------	--------

Die bisherigen Größenkennzeichnungen für Wasserzähler ändern sich. Die Kennzeichnung Q_n (Nenndurchfluss) wurde durch Q₃ (Dauerdurchfluss) ersetzt. Die neuen Kennzeichnungen gem. der europäischen Messgeräte-richtlinie MID sind in der obigen Tabelle enthalten.

5.2. ARBEITSPREIS:

(ZVB-Wasser § 10)

Nach gemessenem Verbrauch	je m ³	0,99	1,06
---------------------------	-------------------	------	------

5.3. WASSERABGABE FÜR BAUZWECKE:

Für **Bauvorhaben** wird Bauwasser nur über Bauwasserzähler abgegeben und nach gemessenem Verbrauch abgerechnet. Der Montageaufwand für den Einbau eines Bauwasserzählers ist in der Pauschale enthalten

Q ₃ 2,5	Q _n 1,5 1 1/4"	Bauwassermesseinrichtung mit Absperrventil	101,00	108,07
		Jahresgrundpreis	48,00	51,36
		Wasser nach gemessenem Verbrauch	je m ³ 0,99	1,06

5.4. WASSERABGABE ÜBER STANDROHRZÄHLER:

Für die leihweise Abgabe von Standrohren ist eine Kautions in Höhe von **500,00 EUR** zu hinterlegen.

Prüfkosten für private Standrohr-Wasserzähler werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

Bearbeitungspauschale einmalig	98,00	104,86
Benutzungspauschale je Tag	1,80	1,93
Wasser nach gemessenem Verbrauch	je m ³ 0,99	1,06

5.5. KOSTENPAUSCHALE FÜR PRIVATE FEUERLÖSCH-EINRICHTUNGEN (Allgem. Wasserversorgungssatzung § 8)

Werden auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschentnahmestellen ohne Wasserzähler eingerichtet, so ist jährlich folgende Bereitstellungspauschale (Netzvorhaltekosten) zu entrichten:

DN 100	300,00	321,00
DN 125	376,00	402,32
DN 150	451,00	482,57
DN 200	602,00	644,14
DN 250	752,00	804,64
DN 300	902,00	965,14
Überwachung und Wartung je Entnahmestelle:	310,00	331,70

5.6. KOSTENERSTATTUNG FÜR HAUSANSCHLÜSSE: (ZVB-Wasser § 5)

Der **Grundbeitrag** für die Herstellung und Änderung des **Standard-Hausanschlusses** bis DN 32 / Q₃ 4 (Qn 2,5) beinhaltet die Kosten von der Hauptversorgungsleitung bis zur Einführungsstelle in das zu versorgende Grundstück mit und ohne Erdarbeiten bis 1m nach Grundstücksgrenze. **Nicht enthalten sind** Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberfläche im Straßen- und Gehwegbereich, sowie Kosten für den Mauerdurchbruch.

Leitungslängen auf Privatgrund (Mehrlängen) ab 1m nach Grundstücksgrenze werden zusätzlich nach Anfall berechnet (siehe unter 5.6.5).

Für **Anschlussleitungen über DN 32 und/oder über Q₃ 4** (Qn 2,5) sowie bei **Sonderwünschen des Anschlussnehmers** und bei **beträchtlicher Erschwerung** der Herstellung des Anschlusses erfolgt die Berechnung der Kosten nach Zeit- und Materialaufwand sowie den angefallenen Fremdleistungen. Es fallen jedoch mindestens die Kosten in Höhe des Grundbeitrages an.

Für die Herstellung zeitlich begrenzter Anschlüsse (Baustellen u. ä.) und deren spätere Beseitigung erfolgt die Berechnung der Kosten nach tatsächlichem Anfall.

5.6.1. GRUNDBEITRAG STANDARD-HAUSANSCHLÜSSE mit Erdarbeiten

NENNGRÖSSE	BEZEICHNUNG	ohne MwSt. EURO	incl. 7 % MwSt EURO
bis DN 32	incl. Messeinrichtung Q ₃ 4 (Qn 2,5)	1.980,00	2.118,60

5.6.2. GRUNDBEITRAG STANDARD-HAUSANSCHLÜSSE ohne Erdarbeiten

bis DN 32	incl. Messeinrichtung Q ₃ 4 (Qn 2,5)	960,00	1.027,20
-----------	---	--------	----------

5.6.3. GRUNDBEITRAG STANDARD-HAUSANSCHLÜSSE mit Erdarbeiten (Vorabverlegung)

die im Zuge der Erstellung der Straßenleitungen mitverlegt werden, z.B. in Neubaugebieten:

bis DN 32	Messeinrichtung nicht enthalten	765,00	818,55
-----------	---------------------------------	--------	--------

5.6.4. GRUNDBEITRAG STANDARD-HAUSANSCHLÜSSE ohne Erdarbeiten (Vorabverlegung)

die im Zuge der Erstellung der Straßenleitungen mitverlegt werden, z.B. in Neubaugebieten:

bis DN 32	Messeinrichtung nicht enthalten	525,00	561,75
-----------	---------------------------------	--------	--------

5.6.5. LEITUNGSLÄNGEN AUF PRIVATGRUND

Je m Leitungslänge:

bis DN 32	ohne Erdarbeiten	ohne Oberfläche	22,00	23,54
-----------	------------------	-----------------	-------	-------

5.6.6. MESSEINRICHTUNG:

als Zuschlag für abschließendes Setzen der Messeinrichtung zuzüglich den Preisen unter Ziffer 5.6.3 und 5.6.4

Q ₃ 4	Qn 2,5	340,00	363,80
------------------	--------	--------	--------

5.7. LEISTUNGSKATALOG:

Ergänzend zum Preisblatt ist der Leistungskatalog Grundlage für die Angebotserstellung. Dieser kann bei Bedarf in der Verwaltung, Am Wasserturm 2 in 67105 Schifferstadt, eingesehen werden.

5.8. VERWALTUNGSKOSTEN:

5.8.1. KOSTEN BEI ZAHLUNGSVERZUG:

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.

BEZEICHNUNG		ohne MwSt. EURO	incl. 7 % MwSt EURO
erste Mahnung	Portokosten Standardbrief, derzeit:	0,80	*
zweite Mahnung und weitere		3,00	*
letzte Mahnung	mit Androhung Wassersperre	6,00	*
Nachinkasso	je Inkassogang	12,00	*
Wassersperre	Einstellung der Versorgung	20,00	*
Wassersperre	Wiederherstellung der Versorgung	20,00	21,40
Bei Weitergabe an ein Inkassounternehmen können weitere Kosten anfallen			

5.8.2. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

BEZEICHNUNG	ohne MwSt. EURO	incl. 7 % MwSt EURO
Ablesung des Wasserzählers auf Kundenwunsch (während der Geschäftszeiten)	28,04	30,00
Erstellung eines Rechnungsduplikates auf Kundenwunsch	3,74	4,00
Erstellung einer korrigierten Rechnung auf Kundenwunsch	7,48	8,00

5.9. MEHRWERTSTEUER:

In den Preisen mit Mehrwertsteuer ist die ab 01.01.2021 gültige Mehrwertsteuer ausgewiesen. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz, ändern sich diese Preise entsprechend.

* = umsatzsteuerfrei

5.10. INKRAFTTRETEN:

Dieses Preisblatt, als Anlage 1 zu den ZVB-Wasser, wurde von der Verbandsversammlung am 26.11.2020 beschlossen.

Es tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das bisherige Preisblatt in der Fassung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Schifferstadt, 26.11.2020

gez. Christ
 Vorstandsvorsteher